

Name der Gesellschaft:  
Thüringische Bank

会社名：  
チューリンゲン銀行

認可年月日：  
1857.01.01.(?)

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland  
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.594-607.

ファイル名：  
18570101TB\_A.pdf

## 45. Thüringische Bank.

### Abchnitt I.

Zweck der Bank, Firma und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Belebung des Geldverkehrs, Hebung des Handels und der Gewerbe und Unterstützung der Landwirthschaft bilden den Zweck der Bank.

§. 2. Die zum Betriebe der Bank gebildete Gesellschaft führt die Firma

„Thüringische Bank“

und hat ihren Sitz in Sondershausen.

Sie hat das Recht, mit Genehmigung der Staatsregierung Bankfiliale und Agenturen an anderen Orten zu errichten, und verpflichtet sich, in Arnstadt mit dem Beginn ihrer Geschäfte ein Filial zu eröffnen.

### Abchnitt II.

Grundkapital der Bank, Aktien und Aktionärs.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Drei Millionen Thalern und zerfällt in 15,000 Aktien zu 200 Thlr.

Hiervon werden 14,000 Aktien ausgegeben. Rückfichtlich der übrigen 1000 Aktien behält sich die Staatsregierung die Verfügung in der Weise vor, daß sie sich innerhalb Jahresfrist erklären wird, ob sie dieselben ganz oder theilweise übernehmen will.

Hat sie sich innerhalb dieser Zeit nicht erklärt, so fällt die freie Verfügung über diese Aktien an die Gesellschaft zurück.

Uebrigens kann das ursprüngliche Stammkapital nach Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung vermehrt werden.

§. 4. Bei der Zeichnung sind zehn Prozent des Nennwerthes der gezeichneten Aktien baar oder in auf den Inhaber lautenden Werthpapieren mit Abrechnung von zehn Prozent ihres Kurspreises einzulegen; die Einzahlungen selbst sind nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu bewirken.

Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Aktien selbst Interimsaktien ertheilt, auf welchen die späteren Einzahlungen abquittirt werden. Die Ausfertigung der Interimsaktien erfolgt nach der Wahl des Einzahlenden auf den Namen oder auf den Inhaber.

Die Interims-Aktien sind übertragbar und es gehen durch eine solche Uebertragung die Rechte und Pflichten des Cedenten auf den Cessionar über.

§. 5. Die Beträge und Termine der Einzahlungen müssen mindestens vier Wochen vor der angeetzten Schlußzeit öffentlich bekannt gemacht werden (§. 68). Wer der Aufforderung zur Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Konventionalstrafe von zwei Thaler auf jede Aktie. Die Nummern der Aktien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden sodann mit der Aufforderung an die Säumigen bekannt gemacht, die ausgeschriebene Rate und die verwirkte Strafe längstens binnen 4 Wochen einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung beider Posten vor Ablauf dieser anderweiten Frist nicht, so fallen die bereits geleisteten Einzahlungen, hinsichtlich der ausgeschriebenen ersten Einzahlung aber die bei der Zeichnung der Aktien eingelegten 10 Prozent (§. 4) bis zum Betrage der den Zeichnern wirklich zugetheilten Aktien der Gesellschaft anheim; die etwa ausgefertigten Interimsaktien werden durch öffentliche Bekanntmachungen annullirt und die Gesellschaft ist berechtigt, statt der annullirten Aktien neue Aktien auszugeben und zu ihrem Besten zu verkaufen.

§. 6. Nach bewirkter voller Einzahlung der Aktienbeträge werden die Aktiendokumente ausgefertigt, welche nach Verlangen des Besitzers der Interimsaktien entweder auf den Namen einer einzelnen Person oder Handlungsfirma, oder auf den Inhaber zu stellen und durch den vollziehenden Direktor und durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen, auch mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Die Aktien, auf den Namen lautend, können jederzeit in Aktien, auf den Inhaber lautend, und die Aktien, auf den Inhaber lautend, jederzeit in Aktien auf den Namen lautend, umgewandelt werden. Die Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Aktien in Aktien, welche auf den Namen lauten, erfolgt ohne weitere Prüfung der Legitimation des Inhabers. Bei der Umwandlung der Namen-Aktien in Inhaber-Aktien ist die Bankverwaltung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Person mit der in den Büchern der Bank als Besitzer der Aktie eingetragenen Person Nachweisung zu verlangen.

Die der Bank für solche Umwandlungen zu vergütenden Kosten werden von der Verwaltung festgesetzt.

§. 7. Die Uebertragung der Namen-Aktien erfolgt durch Cession. Auf den Grund einer vollständig ausgefüllten Cession, deren Richtigkeit die Verwaltung der Bank zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, kann der Erwerber die Umschreibung der Aktie im Aktienbuche auf seinen Namen verlangen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der auf den Namen lautenden Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind und im Besitze dieser Aktien sich befinden.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs können ihre Rechte nur gemeinschaftlich und zwar durch 1 Person ausüben.

§. 8. Jeder Besitzer einer oder mehrerer Aktien (§. 10) ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionär), ist dem Statut derselben unterworfen und hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft, sowie an dem Vermögen derselben (§. 64). Außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft kann derselbe den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Aktionäre als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in der Generalversammlung beilegt.

§. 9. Kein Aktionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter als mit dem Betrage seiner Aktien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person.

Zu neuen Einschüssen zum Zwecke etwaiger Ergänzung des Grundkapitals kann ein Aktionär nach Einzahlung des vollen Aktienbetrages selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet werden.

§. 10. Bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente vertreten die Interims-Aktien deren Stelle und begründen für ihre Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre nach den Bestimmungen dieser Statuten.

§. 11. Mit jeder Aktie (§. 6.) werden vorläufig auf 10 Jahre Dividendenscheine nebst einem Talon ausgegeben. Nach Ablauf des letzten Jahres werden die Dividendenscheine gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

§. 12. Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb 4 Jahren nach dem 31. Dezember desjenigen Jahres, für welches dieselben zahlbar sind, bei der Bank erhoben wird.

### III. Abschnitt.

#### Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 13. Die Bank ist zur Erreichung der in den §. 1 angegebenen Zwecke befugt.

1. gezogene und trockene (eigene) Wechsel, welche in Staaten, in denen das allgemeine deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sind, zu diskontiren,
2. Wechsel- und Geldanweisungen auszustellen und abzugeben, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen;
3. Credit und Darlehen zu bewilligen, jedoch nur gegen Verpfändung von
  - a) Urstoffen und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind,
  - b) Staatspapieren, sowie mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen und voll eingezahlten Effekten oder von sicheren Wechseln und von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber.
4. Staatspapiere sowie mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebene Effekten oder Wechsel und Contanten der unter 3. b) bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen, oder durch dritte, von der Bank Beauftragte kaufen und verkaufen, bezüglich einzuziehen zu lassen.

Zu Geldanlagen in Effekten über die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals bedarf es aber außer der Genehmigung des Verwaltungsrathes auch der Zustimmung der Fürstlichen Staatsregierung.

5. Geldkapitale, zinsbar und unzinsbar anzunehmen.
6. Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Paquete, ohne Kenntnißnahme des Inhalts, gegen Ausstellung von Depositenscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.
7. Banknoten nach näherer Vorschrift der §§. 16 ff. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet. Insbesondere ist derselben untersagt:

a) Grundstücke zu erwerben, soweit sie derselben nicht zu eigenem Gebrauche bedarf, oder zur Realisirung ihrer Forderungen dergleichen zeitweise zu übernehmen veranlaßt war.

b) ihre eigenen Aktien zu beleihen und anzukaufen.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Verwaltungsrathe in dem Geschäftsreglement mit Genehmigung der Staatsregierung festzustellen.

§. 14. Die Bank ist verpflichtet, der Staatsregierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeltlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung einzutreten und Geld bis zum Betrage von 80,000 Thlrn. gegen vierprozentige jährliche Verzinsung sowohl von derselben anzunehmen, als auch ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen.

§. 15. Außerdem muß die Bank Deposita der Landesbehörden, insbesondere der Gerichte, jederzeit gegen einen Zins von  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert annehmen.

§. 16. Die auszugebenden Banknoten sollen nicht auf kleinere Beträge als zwanzig Thaler lauten. Der Gesamtbetrag derselben darf das wirklich eingezahlte Aktienkapital der Gesellschaft (§. 3 und 4) nicht überschreiten. Ergibt sich aber am Schlusse eines Geschäftsjahres eine Verminderung des eingezahlten Aktienkapitals, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Aktienkapitals zu beschränken.

Die Noten müssen an dem Sitze der Bank jederzeit baar eingelöst werden.

§. 17. Von dem Betrage der umlaufenden Noten sollen wenigstens  $\frac{1}{4}$  in klingendem Gelde und  $\frac{3}{4}$  in, der Bank gehörigen Wecheln oder leicht realisirbaren Effekten vorrätzig sein.

Die für Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden.

§. 18. Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird unbedingt an den Vorzeiger geleistet.

§. 19. Der Bankgesellschaft ist die Einziehung der Banknoten gestattet, wenn die Staatsregierung die diesfalligen Gründe für genügend erachtet. In einem solchen Falle muß sie, unter Bestimmung einer ausschließlichen Frist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten eincufen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

Auf den Banknoten ist diese statutarische Bestimmung abzudrucken.

§. 20. Die Anfertigung der Banknoten erfolgt unter Aufsicht des oder der von der Staatsregierung auf Kosten der Bank dazu abzuordnenden Beamten und eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des von der Direktion mit Genehmigung der Staatsregierung festgesetzten Reglements. Die Noten werden von dem Regierungskommissar zum Zeugniß, daß die Emmission derselben statutenmäßig erfolgt sei, mitunterzeichnet.

Nach Vollenbung des Drucks werden die Platten in Gemäßheit der mit Zustimmung der Staatsregierung von der Bankverwaltung getroffenen Sicherungsmaßregeln versiegelt deponirt.

§. 21. Die Nachahmung, Verfälschung und wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten wird nach Maßgabe der Strafgesetze bestraft.

§. 22. Die Bank ist verpflichtet, bis zu dem Gesamtbetrage von 750,000 Thlr. den inländischen Grundbesitzern Darlehne gegen hypothekariße Sicherheit zu gewähren und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen.

1. Die Bank gibt das Darlehn nur bis zur Hälfte des gesetzlich ermittelten Werthes bei Wohnhäusern und landwirthschaftlichen Gebäuden, bis zu zwei Dritteln des ermittelten Werthes von Ländereien, Forsten und Teichen. Auf andere Realitäten braucht sie nicht darzuleihen;
2. das Kapital muß wenigstens 100 Thlr. betragen und bei größeren Beträgen mit 10 Thlrn. theilbar sein;
3. die Verzinsung und Abtragung der Schuld findet durch Jahresrenten statt, welche neben der Verzinsung des Kapitals bezüglich des jedesmaligen Kapitalrestes zu 4 vom Hundert auf das Jahr zugleich die allmählig wachsenden Tilgungsbeträge enthalten. Der geringste Betrag der Jahresrente ist  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert auf das Jahr. Eine höhere Rente kann nur mit Zustimmung des Schuldners bedungen werden. Den Contra-

herten ist zwar gestattet, sich dahin zu einigen, daß außer dem Zins eine Tilgungsrente nicht erhoben werden soll, allein eine solche Verabredung ist nur zulässig, wenn das Darlehn auf nicht länger als ein Jahr gegeben wird. Nach Maßgabe der diesem Statut unter I—IV beiliegenden Tabellen wird die Tilgung des Kapitals durch halbjährige Einzahlung der hälftigen Jahresrente bewirkt, bei einer jährlichen Einzahlung von

4 1/2	Prozent	auf	das	Jahr	im	57.	Jahre
5	"	"	"	"	"	42.	"
5 1/2	"	"	"	"	"	34.	"
6	"	"	"	"	"	29.	"

Bei höheren Renten wird besondere Berechnung nach gleichen Grundsätzen aufgestellt.

4. Der Schuldner hat die Jahresrenten halbjährlich je zur Hälfte auf seine Gefahr und Kosten in den von der Bank zu bestimmenden Zahlungsterminen pünktlich bei der Bank einzuzahlen.
5. Die Bank ist zur Kündigung und Einziehung des Kapitals nur dann berechtigt, wenn der Schuldner mit zwei Terminen der Jahresrenten im Rückstande ist oder wenn das bestellte Unterpfand wegen eingetretener Deterioration oder sonstiger Werthverminderung die gesetzliche Sicherheit für das Kapital und die Nebenforderungen nicht mehr darbietet;
6. dem Schuldner ist gestattet, im Laufe der Tilgungsperiode die Jahresrenten zu erhöhen, auch Abschlagszahlungen auf das Kapital selbst zu leisten;
7. nach gänzlicher Tilgung der Schuld hat die Bank den Schuldschein quittirt zurückzugeben und ihre Einwilligung in die Löschung der Hypothek in der gehörigen Form zu erklären;
8. die Bank kann dem Schuldner bei Auszahlung des Kapitals in baarem Gelde ein Prozent Provision in Abzug und Anrechnung bringen.

#### IV. Abschnitt.

Rechnungsablage. Dividendenvertheilung. Reservefond.

§. 23. Die Bank rechnet im Bierzehnthalerfuß. Das Geschäftsjahr derselben ist das Kalenderjahr. Die Ergebnisse der Rechnung werden der regelmäßigen Generalversammlung vorgelegt.

§. 24. Den Actionären gebührt der Reingewinn, welchen die Geschäfte der Bank ergeben, bis zu 4 Prozent ungeschmälert. Beträgt aber dieser Reingewinn mehr als 4 Prozent des eingezahlten Actienkapitals, so sind von dem Ueberschuß  $\frac{1}{10}$  zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds zu verwenden und  $\frac{1}{10}$  den Mitgliedern der Direktion nach den von dem Verwaltungsrathe zu treffenden Bestimmungen zu überlassen (§§ 38, 40), während nur die übrigen  $\frac{9}{10}$  unter die Actionäre als Dividende (§ 27) mitvertheilt werden.

§. 25. Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe des betreffenden Dividendscheins bei der Bank und in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Arnstadt, Nordhausen und anderen Orten, wo die Bank Filiale und Agenturen hat, bei den besonders zu bezeichnenden Bankhäusern.

Mit Zustimmung des Verwaltungsraths kann die Dividendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt geschehen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahrs eine Dividende bis zu 2 Prozent, von den eingezahlten Kapitalen, also von 4 Thlr. auf die voll eingezahlte Actie, der Ueberrest aber nach dem Jahreschluß gezahlt wird.

Der Betrag der ganzen Jahresdividende wird spätestens bis zur jährlichen Generalversammlung zugleich mit den Stellen, wo er erhoben werden kann, den Actionären bekannt gemacht.

§. 26. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen und der § 27 gedachte Reservefonds zur Deckung dieses Ausfalls nicht hinreichen, so darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinne, unbeschadet des den Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes etwa gebührenden Antheiles, nur die Hälfte unter die Actionäre als Dividende vertheilt werden. Die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Stammkapitals verwendet und diese Vorschrift so lange zur Ausführung gebracht, bis das Kapital seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat.

§. 27. Der Reservefonds ist bestimmt, außerordentliche Verluste zu decken. Er wird bis zur Höhe des zehnten Theiles des eingezahlten Actienkapitals gebildet aus dem in § 24 genannten Antheile am Reingewinn des Geschäfts, sowie aus den Zinsen und sonstigen Erträgen seines eigenen Fonds.

Ueber denselben ist zwar in den Büchern der Bank abgeforderte Rechnung zu führen, er bildet jedoch, ohne getrennte Anlegung, einen Theil des werbenden Kapitals.

## V. Abschnitt.

### Von der Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

1. durch den Verwaltungsrath,
2. durch die Direktion und
3. durch die Generalversammlung der Actionäre

nach den nachstehenden Grundsätzen:

#### A. Von dem Verwaltungsrath.

§. 29. Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse hinsichtlich aller Gegenstände, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion zur selbstständigen Besorgung nicht überlassen sind.

Insbepondere hat derselbe

1. die Wahl der Direktoren (§. 40) und des Bankpersonals, welches eine Befoldung von mehr als 500 Thlr. erhält (§. 50), vorzunehmen und dem angestellten Personale Gratifikationen zu verwilligen;
2. das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank (§. 14) und die Bureauordnung mit speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktoren, über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung der Funktionen festzusetzen;
3. über Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Bankfilialen und Agenturen zu beschließen (§. 1);
4. über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen, so weit die Beschlußfassung nicht zur Kompetenz der Generalversammlung gehört;
5. über die Beobachtung der Statuten, sowie des Geschäftsreglements und der Bureauordnung von Seiten der Direktion zu wachen;
6. über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen, dafern nicht von der Generalversammlung dieses Geschäft einem besondern, von ihr zu wählenden Ausschusse übertragen wird;
7. die Höhe der Dividende zu bestimmen;
8. den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen und zu solchem Zwecke nicht nur zu den durch die Direktion regelmäßig vorzunehmenden Kassenrevisionen eines oder mehre seiner Mitglieder abzuordnen, sondern auch außergewöhnliche Kassenrevisionen unter Zuziehung eines der Direktoren durch eines oder mehre seiner Mitglieder mit dem etwa nöthigen Hülfspersonal mindestens zweimal jährlich zu bewirken. Nicht minder ist der Vorsitzende

oder dessen Stellvertreter zur selbstständigen Vornahme solcher außergewöhnlichen Kassenrevisionen, jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrathes aber zur Kenntnisknahme des Geschäftsganges in den Bureaux der Bank unter Zuziehung eines Direktors, sowie zur Berichterstattung über seine Wahrnehmungen an den Verwaltungsrath jederzeit befugt.

Uebrigens kann der Verwaltungsrath

9. die Direktoren, wenn sie die Ausführung seiner Beschlüsse verweigern oder sonstige gegründete Bedenken gegen ihre fernere Verwendung im Dienste vorliegen, suspendiren und dasern mindestens 6 Stimmen dafür sich erklären, nach Befinden gänzlich entlassen;
10. bei sich ergebender Veranlassung eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

An der ausführenden Verwaltung nimmt derselbe keinen Theil.

§. 30. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mittelst geheimer Stimmenabgabe nach relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. Zehn Mitglieder desselben müssen in den Städten Sondershausen, Nordhausen, Arnstadt, Berlin oder Leipzig, Magdeburg, Mühlhausen, Frankfurt a. M., Erfurt und Gotha wohnen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren ständigen Wohnsitz in Sondershausen oder in einer nicht über drei Meilen von Sondershausen entfernt liegenden andern Stadt nehmen.

Die Konzeßionäre der Bank werden als solche Mitglieder desselben sein.

Die zur Ergänzung des Verwaltungsrathes für das erste Jahr noch erforderlichen sieben Mitglieder werden von der Fürstlichen Staatsregierung ernannt.

Außerdem hat der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter bei allen Versammlungen des Verwaltungsraths, sofern dabei nicht die Geschäftsführung der Direktion selbst oder persönliche Verhältnisse derselben in Frage sind, Zutritt und eine beratende Stimme.

Haben bei der oben erwähnten Wahl Mehre gleiche Stimmenzahl, welche nicht alle in den Verwaltungsrath eintreten können, so entscheidet unter ihnen das Loos über den Eintritt.

Sollten einer oder mehre der in den Verwaltungsrath gewählten das Amt ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich sich bereit erklärt haben, so treten diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten.

§. 31. Der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes tritt jährlich aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austrittes nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, wenn die Generalversammlung das ihm von ihr ertheilte Mandat zurückzieht, wenn es in die Direktion eintritt oder eine sonstige Beamtenstelle der Bank annimmt, oder wenn es in Konkurs verfällt, bezüglich seine Zahlungen einstellt, ohne die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger nachzuweisen. Bei vorkommenden Balkenzen ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung aus den Aktionären zu ergänzen, jedoch mit der Beschränkung, daß zu den Ergänzungswahlen im Laufe der Amtsdauer des ersten Verwaltungsrathes, bei welchem der theilweise jährliche Austritt von Mitgliedern nicht Statt findet (§. 30), die Genehmigung der Fürstlichen Staatsregierung hinzutreten muß.

Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder treten in Bezug auf die Amtsdauer ganz an die Stelle der Mitglieder, zu deren Ersatz sie berufen sind.

§. 32. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen für die Dauer ihrer Funktionen fünf auf ihren Namen lautende Aktien bei der Bank deponiren.

§. 33. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und Stellvertreter. Dieselben können nach Beendigung ihrer Funktionen wieder gewählt werden.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Sondershausen wenigstens alle drei Monate, außerdem aber, so oft der Vorsitzende oder in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben solches für nöthig halten, oder wenn drei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen, oder die Fürstliche Staatsregierung oder die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich und zwar in der Regel mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine unter kurzer Angabe der zu beratenden Gegenstände.

§. 35. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens 7 Mitglieder versammelt sein (S. übrigens §. 29, Nr. 8). Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 36. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches von den Anwesenden zu unterschreiben, und welches dem Regierungskommissar unverweilt in Abschrift mitzuthellen ist.

§. 37. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Akten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

§. 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der durch ihre Funktionen ihnen erwachsenden baaren Auslagen. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kann als Entschädigung für ihre Mühewaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bauquantum ausgesetzt werden.

#### B. Von den Direktoren.

§. 39. Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in ihren Einzelheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Verwaltungsrathe bestimmte Geschäftsreglement und durch die von demselben festgesetzte Bureauordnung gegebenen Grenzen und Formen.

Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie bei Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte u. nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung der Aktionäre ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 40. Die Direktion besteht aus zwei besoldeten, vollziehenden Direktoren, welche in Sondershausen ihren Wohnsitz haben, und zwei unbesoldeten Direktoren, welche letztere in den §. 30 bezeichneten Städten wohnen müssen.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes können denselben noch zwei unbesoldete, an Orten, an denen das Interesse der Bank solches besonders wünschenswerth erscheinen läßt, wohnende Direktoren hinzugefügt werden.

Die Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe und zwar die Unbesoldeten auf vier Jahre gewählt. Von den unbesoldeten Direktoren scheidet mit dem Ende jedes Jahres einer nach dem Dienstalter aus. Das erste Mal wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Direktoren sind wieder wählbar.

Die Direktoren haben bei ihren Geschäften diese Statuten, das festzusetzende Geschäftsreglement, die Bureauordnung und alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu befolgen und auszuführen.

§. 41. Ueber die Kaution der besoldeten Direktoren bestimmt der mit denselben abzuschließende Dienstvertrag.

§. 42. Der Verwaltungsrath hat aus den in Sondershausen wohnenden Mitgliedern der Direktion den Vorsitzenden derselben zu wählen.

§. 43. Die Einleitung und Leitung aller Geschäfte der Bank wird von den vollziehenden Direktoren besorgt. In Krankheitsfällen oder bei sonstiger Behinderung eines der vollziehenden Direktoren tritt für denselben ein von dem Direktorio aus denn unbefoldeten Direktoren alljährlich im Voraus zu ernennender Stellvertreter ein. Die unbefoldeten Direktoren haben nach einer im Reglement festzustellenden Ordnung die Geschäfte der Bank fortwährend zu überwachen und an den Sitzungen Theil zu nehmen, welche wenigstens ein Mal monatlich stattfinden müssen.

§. 44. Gegenstand der Geschäfte solcher Sitzungen sind Revision der vorgekommenen Geschäfte, Prüfung des Bestandes der Kasse, des Betrags der im Umlauf befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der einzelnen Pfänder und Depositen, Berathung über die der Leitung der Direktion anvertrauten Angelegenheiten, Bestellung der Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens, namentlich Bestimmung darüber, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Diskonten genommen, wie viel auf jede Sorte von Staats- oder industriellen Papieren Vorschuß geleistet, wie mit verpfändeten oder zu verpfändenden Waaren verfahren werden soll u. s. w.

§. 45. Außer den regelmäßigen können auch außerordentliche Sitzungen von Jedem der Direktoren beantragt werden, welche sodann von dem Vorsitzenden zu berufen sind.

§. 46. In jeder Sitzung müssen wenigstens drei Direktoren zugegen sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 47. Die Namen der Mitglieder der Direktion, so wie alle in der Direktion eintretenden Personalveränderungen sind unter besonderer Bezeichnung der vollziehenden Direktoren und des für Verhinderungsfälle zur Mitunterzeichnung ermächtigten Stellvertreters derselben öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direktion, besonders den vollziehenden Direktoren und deren Stellvertreter, als Legitimation.

§. 48. Die Mitglieder der Direktion sind nur für die Ausführung ihres Amtes verantwortlich, übernehmen dagegen durch ihr Amt keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Geschäfte der Gesellschaft. Die besoldeten, vollziehenden Direktoren dürfen weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Kredit bei derselben erhalten.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsreglement oder der Bureauordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können deshalb von dem Verwaltungsrathe in Anspruch genommen werden.

Die vollziehenden besoldeten Direktoren sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 49. Die Direktion kann mittelst eines Majoritätsbeschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte delegiren.

§. 50. Die Direktion stellt das Bankpersonal und die Subalternbeamten der Gesellschaft an, setzt deren Besoldung fest und entläßt sie nach ihrem Ermessen. Zur Anstellung des Kassirers und Bestimmung der Besoldung desselben ist jedoch die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion aber nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft mit einer jährlichen Besoldung von mehr als 500 Thalern (§. 29, 1.)

zu engagiren, oder Verträge abzuschließen, durch welche der Gesellschaft die Bezahlung von Pensionen aufgebürdet wird.

§. 51. Die vollziehenden Direktoren dürfen kein Nebengeschäft treiben, sondern sind verpflichtet, der Bank ihre Thätigkeit ganz und ausschließlich zu widmen.

Sie erhalten neben ihrem Antheile an der Tantieme einen festen Gehalt, der in dem Dienstvertrage festzustellen ist, welchen der Verwaltungsrath mit denselben abzuschließen hat.

### C. Von der Generalversammlung.

§. 52. Alljährlich im Monat Februar oder März wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Dieselbe findet in Sondershausen statt und wird von dem Verwaltungsrathe wenigstens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage durch eine öffentliche Bekanntmachung berufen. Eine gleichzeitige Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur dann erforderlich, wenn über Auflösung der Gesellschaft oder über Abänderung der Statuten beschloffen werden soll.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath (§. 29, 10), so oft er solche für erforderlich hält, und der Regierungskommissar, wenn der Verwaltungsrath seinen diesfalligen Antrag abgelehnt hat. Auch auf diese Versammlungen finden die obigen Bestimmungen Anwendung.

§. 53. In der Generalversammlung zu erscheinen und an den Beschlüssen derselben theilzunehmen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche an dem Tage der Generalversammlung und während der Dauer derselben nicht unter fünf, seit mindestens vier Wochen vor diesem Tage ununterbrochen auf ihren Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Aktien besitzen.

5 bis	10	Namensaktien geben	1	Stimme
11	20	"	2	"
21	30	"	3	"
31	40	"	4	"
41	50	"	5	"
51	75	"	6	"
76	100	"	7	"
101	125	"	8	"
126	150	"	9	"
151	175	"	10	"
176	200	"	11	"
201	225	"	12	"
226	250	"	13	"
251	275	"	14	"
276	300	"	15	"
301	325	"	16	"
326	350	"	17	"
351	375	"	18	"
376	400	"	19	"
401	425	"	20	"
426	450	"	21	"
451	475	"	22	"
476	500	"	23	"
über 500	"	"	24	"

§. 54. Jeder stimmberechtigte Aktionär, kann sich im Verhinderungsfalle durch einen andern stimmberechtigten Aktionär, welchen er durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen.

Firmen können, ohne besondere Bevollmächtigung, ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder durch ihre Procura-Träger, Gemeinden und öffentliche In-

stitute durch einen ihrer Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Minderjährige durch ihre Vormünder ausüben. Niemand kann für sich und als Vertreter abwesender Aktionäre mehr als 24 Stimmen in sich vereinigen.

§. 55. Die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in der Generalversammlung zu der Stimmabgebung zugelassen werden wollen, vorher bei der Bank über den Besitz der ihr Stimmrecht bedingenden Aktien gehörig auszuweisen, worauf sie eine Bescheinigung erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Aktionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Aktien und die Zahl der einem Jeden zustehenden Stimmen zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszuliegen.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung noch besondere weitere Bestimmungen über Zeit, Ort und Weise der Legitimationsprüfung zu treffen.

Hinsichtlich des Bevollmächtigten der Fürstlichen Staatsregierung für den Fall einer Betheiligung bei der Bank (§. 3) genügt die Vorlegung einer von dem Fürstlichen Ministerium ausgefertigten Bescheinigung.

§. 56. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes entscheidet die relative Stimmenmehrheit (§. 30). Alle übrigen Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Abänderung der Statuten und über Aufhebung der Gesellschaft, bei denen die Bestimmungen der §§. 61 resp. 63 ff. Anwendung finden.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 57. Von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, kann bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, welche auf persönliche Verhältnisse eines Beamten zu der Bank sich beziehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, auch sind die Direktoren nicht berechtigt, bei der Wahl des Verwaltungsrathes ihre Stimmen abzugeben.

§. 58. Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ernennt auch zwei Stimmzähler und einen Protokollführer.

Zur Beglaubigung des Protokolls genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, der beiden Stimmzähler und des Protokollführers. Indes ist den anwesenden Aktionären nachgelassen, dasselbe gleichfalls zu unterzeichnen. Abschrift des Protokolls ist dem Regierungskommissar mitzutheilen.

§. 59. Die Generalversammlung hat zu berathen und zu beschließen:

1. über die Vermehrung des Grundkapitals;
2. über die Wahl des Verwaltungsrathes;
3. über die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der von der Direktion vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz und Dechargirung der Direktion, dafern dieses Geschäft dem Verwaltungsrath entzogen werden sollte;
4. über die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. über die Auflösung der Gesellschaft;
6. über die von der Fürstlichen Staatsregierung, von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionären vorgebrachten Anträge.

Uebrigens ist der Generalversammlung der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluss für das verflossene Jahr bekannt zu machen.

§. 60. Den Aktionären steht frei, Anträge vor die Generalversammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Dieses kann jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn ein motivirter Antrag spätestens vierzehn Tage vor dem Termine einer anstehenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht und von mindestens fünf Aktionären, deren jeder wenigstens fünf auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen muß, unterschrieben ist. Auch Anträge der Direktion an die Generalversammlung dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie

nicht mindestens vierzehn Tage vor dem Termine, auf welchen die Generalversammlung ausgeschrieben ist, mitgetheilt waren.

§. 61. Wenn in einer Generalversammlung über Abänderung der Statuten beschlossen werden soll, so ist solches in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich zu bemerken.

Beschlüsse dieser Art sind nur dann gültig, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der in der Generalversammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionäre sich dafür entschieden haben und den Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erteilt ist.

§. 62. Die Beschlüsse der Generalversammlung verpflichten alle Aktionäre.

## VI. Abschnitt.

### Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 63. Eine nöthig erscheinende Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten Generalversammlung, zu welcher alle Besitzer von Aktien auf den Namen — auch diejenigen welche weniger als fünf Aktien besitzen — durch öffentliche Bekanntmachung zu berufen sind, und in welcher für jede darin vertretene Aktie 1 Stimme abgegeben wird, beschlossen werden.

In einer solchen Versammlung müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  der in den Büchern der Bank auf bestimmte Namen eingetragene Aktien vertreten sein und der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn eine Mehrzahl von  $\frac{3}{4}$  des in der Versammlung vertretenen Aktientkapitals sich dafür entscheidet. Konnte ein gültiger Beschluß aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Zahl von Aktien nicht zu vertreten war, so wird eine 2. Generalversammlung zu dem nämlichen Zwecke auf 4 Wochen später zusammenberufen und in dieser entscheidet dann eine Mehrzahl von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen, ohne Rücksicht auf deren Zahl.

Unabhängig von dem Beschlusse der Generalversammlung steht aber auch der Fürstlichen Staatsregierung das Recht zur Auflösung der Gesellschaft zu, wenn das eingezahlte Aktientkapital derselben auf  $\frac{3}{5}$  seines Betrages (§. 3.) sich mindern sollte.

§. 64. Nach rechtsgültig beschlossener oder von der Fürstlichen Staatsregierung verfügter (§. 60) Auflösung hat die Direktion mit dem Verwaltungsrathe die Liquidation vorzunehmen, zu solchem Zwecke alle Aktiva einzuziehen oder zu verwerthen und damit zunächst die sämtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse nach Verhältniß der Aktien an die Aktionäre auszuzahlen.

Die Inhaber der Banknoten sind nach Maßgabe der Vorschrift in §. 19 zu Einlösung der Noten binnen Jahresfrist öffentlich aufzufordern. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt, nach Ablauf der gesetzten Frist, der Betrag der nicht erhobenen Noten ganz der Liquidationsmasse zu.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Regierungskommissars zu vernichten.

§. 65. Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist von dem Verwaltungsrathe eine Generalversammlung zum Zwecke der Vorlegung der Schlussrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsbeamte dieser Bank, den Aktionären gegenüber, von allem und jedem fernern Nachweis, sowie von jedem Ansprüche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, wenn in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionär erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten zu diesem Zwecke ausdrücklich berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

## VII. Abschnitt.

### Von dem Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 66. Die Fürstliche Staatsregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschaftsstatutes und Geschäftsreglements von Seiten der Bank in der ihr geeignet erscheinenden Weise aus. Die Kosten, welche derselben hierdurch entstehen, fallen der Gesellschaft zur Last. Namentlich ernennet die Fürstliche Staatsregierung zur regelmäßigen und fortlaufenden Führung jener Aufsicht und zugleich als ihr Organ, der Gesellschaft gegenüber, einen ständigen Kommissar.

§. 67. Der Regierungskommissar ist befugt, jederzeit den ihm anzuzeigenden Versammlungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung der Aktionäre beizuwohnen, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes auf Berufung solcher Versammlungen anzutragen und im Falle der Verweigerung die Berufung selbst zu bewirken, nicht weniger von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben Kenntniß zu nehmen und Kassenvisitationen, jedoch ohne wesentliche Behinderung des Geschäftsverkehrs der Bank und ohne Entfernung der Bücher aus dem Banklokale mit Zuziehung eines Mitgliedes der Direktion und des nöthigen Hülfspersonals vorzunehmen. Er hat das Geschäftsreglement und etwaige Abänderung desselben vor deren Ausführung zu prüfen, bei Verwahrung der zur Ausfertigung der Banknoten gebrauchten Platten mitzuwirken (§. 20) und in den §. 13. 4. und §. 19 gedachten Fällen mit thätig zu sein. Dem Regierungskommissar steht ferner die Berechtigung zu, über Beschwerden gegen die Bankverwaltung wegen verweigerter Darlehung von Kapitalen auf Hypotheken zu entscheiden und das ganze Hypothekengeschäft besonders zu überwachen.

Ueberhaupt hat derselbe die Rechte der Staatsregierung der Bank gegenüber zu wahren und gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder Generalversammlung, durch welchen er jene Rechte verletzt glaubt, mit der Wirkung Einspruch einzulegen, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums ausgesetzt bleiben muß.

## VIII. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 68. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, gelten für genügend erlassen, wenn sie in die im Fürstenthume erscheinenden offiziellen Nachrichtenblätter und in drei bedeutende, außerhalb des Fürstenthums erscheinende und mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen der Bank auszuwählende Zeitungen eingerückt sind. -

Die Bank begann ihre Thätigkeit am 1. März 1856 mit einem Kapital von 300,000 Thlr. Ende Dezember bestand das Betriebskapital aus:

1) eingezahltes Aktienkapital . . .	Thlr.	2,120,640
2) Banknoten in Circulation . . .	„	2,120,000
3) Depositen-Kapitale . . . . .	„	9,808
4) Guthaben von Behörden u. Privaten	„	99,007

Zusammen in Thlr. 4,349,455

Die Gesamtumsätze beliefen sich:

in der Einnahme auf Thlr.	13,946,238
Ausgabe „ „	10,194,966
Zusammen Thlr.	24,141,204

ohne den Umsatz bei der Filiale in Arnstadt und den Vertretungen in Berlin, Magdeburg, Dresden und Hamburg. Bis zum Schlusse 1856 wurden 5586 Stück Wechsel im Belaufe von 5,358,996 Thlr. discountirt und davon ein Reingewinn von 42,575 Thlr. erzielt. Von den Wechseln auf fremde Plätze stellte sich ein

Gewinn von 44,340 Thlr. heraus. Vom Lombardverkehr (268,202 Thlr.) wurden 3088 Thlr. in Einnahme verrechnet, von den Darlehen gegen Hypotheken 2209 Thlr. Beim An- und Verkauf von Effekten wurden 1292 Thlr. gewonnen. Der Depositenverkehr warf nur 242 Thlr. ab. Die Umsätze im Konto-Kurrentverkehr warfen einen reinen Zinsgewinn von 18,019 Thlr. ab. Der reine Gewinn beläuft sich, nach Abzug der 4% Abschlags-Dividende, auf 26,992 Thlr. Von dieser Summe wurden 25% auf 6916 Thlr. Einrichtungs- und Inventarien-Conto mit 1729 Thlr. abgeschrieben, 10% mit 2526 Thlr. zur Bildung des Reservefonds und ebensoviele als Lantieme an die Direktion, endlich 18,557 Thlr. zur Zahlung der 2% Super-Dividende verwendet. Artikel 13b des Statuts wurde dahin modificirt, daß die Bank von ihren eigenen Aktien nicht mehr als 10% des Stammkapitals beleihen und solche nur im Auftrage für fremde Rechnung ankaufen darf.

### Stand am 31. Dezember 1856.

Activa.	An Wechsel-Conto						
	Wechselbest. v. Thalerplätzen	2,257,506	16	10			
	Wechselbest. v. fremd. Valuten	200,627	26	3	2,458,131	13	1
	„ Effekten-Conto				14,987	3	6
	„ Lombard-Conto				224,922	29	9
	„ Hypotheken-Conto				155,324	12	9
	„ Konto-Current-Conto				889,389	20	—
	„ Einrichtungs-Conto				3,685	2	6
	„ Inventarien-Conto				3,231	13	—
	„ Cassa-Conto						
	baarer Cassenbestand				545,239	14	6
	„ Conto a nuovo						
	„ noch zu empfangende Lomb.-Zinsen	1,139	3	6			
	„ „ „ „ Hypoth.-Zinsen	1,268	17	—	2,407	20	6
					Thlr.	4,297,320	9 7
Passiva.	Per Bankaktien-Conto				2,210,640	—	—
	„ Banknoten-Creations-Conto				2,120,000	—	—
	„ Depositen-Conto				9,808	23	6
	„ Conto a nuovo						
	schuldige Zinsen auf Bank-						
	Aktien	5,422	24	—			
	schuldige Depositen-Zinsen	109	18	—			
	überhobene Discout auf						
	Thalerplatz-Wechsel	14,346	12	6			
						19,878	24 6
	„ Gewinn- und Verlust-Conto						
	reiner Gewinn,				26,992	21	7
	welcher wie folgt vertheilt wird:						
	25% Abschrb. a. Thlr. 3,685. 2. 6.						
	Einrichtungs-Conto	921	8	6			
	25% Abschrb. a. Thlr. 3,231. 13.						
	Inventarien-Conto	807	24	6			
	10% zur Bildung des Reservefonds	2,526	10	9			
	10% Lantieme an die Direktion	2,526	10	9			
	Superdividende a. d. Actionaire 2%	18,557	22	—			
	Vortrag auf das neue Jahr	1,653	4	1			
					26,992	21	7
					Thlr.	4,297,320	795